

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG)**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) ist am 31. Mai 2012 in Kraft getreten. Mit dem Beschluss dieses Gesetzes wurde das Ziel verfolgt, die Möglichkeiten älterer Menschen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu stärken und zu erweitern. Den Anlass hierfür bildete die Erkenntnis, dass der stetig zunehmende Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung durch die stetig zunehmende durchschnittliche Lebenserwartung eine deutlich stärkere Beteiligung dieser Bevölkerungsgruppe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfordert. Um den besonderen Interessen der älteren Generation gerecht zu werden, wurde die Arbeit der im Land bereits existierenden Seniorenvertretungen auf kommunaler sowie auf Landesebene auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Mit der Stärkung der Teilhabemöglichkeiten älterer Menschen sollte zugleich auch ihre aktive Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert werden. Darüber hinaus sollte das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz auch einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens der Generationen leisten.

Im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags haben die koalitionstragenden Parteien vereinbart zu prüfen, wie die Mitbestimmungsmöglichkeiten von Senioren, unter anderem durch eine Novelle des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes, ausgebaut werden können. Weiterhin wurde vereinbart, dass Seniorenbeiräte in den Kommunen verbindlich wählbar sein sollen. In Umsetzung dieser Vereinbarungen wurde im Jahr 2017 zunächst ein umfassendes Verfahren zur Evaluation des Gesetzes durchgeführt. Dabei sollte insbesondere überprüft werden, inwieweit sich die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die angestrebten Ziele bewährt haben. Die im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse sollen nunmehr im Zuge einer Novellierung des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes umgesetzt werden.

### **B. Lösung**

Die Lösung besteht in dem Beschluss eines Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren, das die Ergebnisse der Evaluation berücksichtigt und das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz ablöst.

Wesentliche Neuerungen in diesem Gesetz sind die Neufassung der Definition der Seniorenorganisationen, die Einführung einer Pflicht für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zur Bildung eines Seniorenbeirats beziehungsweise einer Pflicht für die Landkreise und kreisfreien Städte zur Wahl eines Seniorenbeauftragten und seines Stellvertreters sowie die Neuregelung der Mitgliedschaft im Landesseniorenrat.

### C. Alternativen

Im Hinblick auf die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag und die Ergebnisse der Evaluierung bestehen keine Alternativen.

### D. Kosten

Dem Bürger entstehen durch den Beschluss des Gesetzes im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine zusätzlichen Kosten. Dem Land können gegebenenfalls im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in der Zukunft zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten werden im Folgenden näherungsweise dargelegt und können im Rahmen der nächsten Evaluation zum kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden.

Das Gesetz enthält in § 3 Abs. 1 Satz 3 die Verpflichtung für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, Seniorenbeiräte zu bilden. Den Gemeinden können Mehrkosten für die angemessene Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Funktionsinhaber entstehen. Derzeit gibt es in Thüringen fünf Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, die noch keinen Seniorenbeirat gebildet haben. Der Landesregierung ist grundsätzlich nicht bekannt, welche Aufwandsentschädigung die Seniorenbeiräte bei den Gemeinden geltend machen. Eine diesbezügliche Meldepflicht existiert nicht. Zwei Seniorenbeiräte haben auf freiwilliger Basis mitgeteilt, dass sie im Jahr Aufwandsentschädigungen in Höhe von jeweils etwa 420 Euro beziehungsweise 500 Euro erhalten. Wenn diese Beträge als Grundlage der Berechnung angenommen werden, entstehen durch die gesetzliche Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 jährliche Mehrkosten in Höhe von etwa 2.100 Euro bis 2.500 Euro in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, die noch keinen Seniorenbeirat gebildet haben.

Weiterhin wird durch § 4 Abs. 1 Satz 1 die Verpflichtung für die Landkreise und kreisfreien Städte geregelt, ehrenamtliche Seniorenbeauftragte zu wählen. Hierfür können den Gebietskörperschaften ebenfalls Mehrkosten für Aufwandsentschädigungen entstehen. In Thüringen haben derzeit zehn Landkreise beziehungsweise kreisfreie Städte keinen Seniorenbeauftragten. Die Höhe der durch die Seniorenbeauftragten bei den Gebietskörperschaften geltend gemachten Aufwandsentschädigungen ist der Landesregierung grundsätzlich nicht bekannt. Auf freiwilliger Basis haben vier Seniorenbeauftragte mitgeteilt, dass sie jährliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von etwa 200 Euro bis zu 2.500 Euro jährlich erhalten. Wenn diese Beträge als Berechnungsgrundlage dienen, würde die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 für die Landkreise und kreisfreien Städte, die noch keinen Seniorenbeauftragten gewählt haben, jährliche Mehrkosten zwischen 2.000 Euro und 25.000 Euro bedeuten.

Im Ergebnis ist aufgrund der verpflichtenden Wahl von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten wahrscheinlich mit jährlichen Mehrkosten zwischen 4.100 Euro und 27.500 Euro zu rechnen. Um diese Zahlen bewerten zu können, muss berücksichtigt werden, dass nicht alle kommunalen Satzungen Aufwandsentschädigungen vorsehen, dass nicht alle Seniorenbeiräte beziehungsweise Seniorenbeauftragte die Aufwands-

entschädigungen beantragen und dass die Höhe der Aufwandsentschädigung teilweise vom Zeitumfang der ehrenamtlichen Arbeit abhängt. Insofern besteht Grund zu der Annahme, dass die angegebenen Mehrkosten eher geringer ausfallen.

Weiterhin können den Gebietskörperschaften geringfügige Kosten für die Unterstützung der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten durch die Verwaltungen der Gebietskörperschaften nach § 1 Abs. 3 entstehen. Aufgrund des unterschiedlichen Unterstützungsbedarfs können die Kosten nicht beziffert werden. Jedoch besteht bereits jetzt nach § 1 Abs. 2 ThürSenMitwG für alle Gemeinden, Landkreise und andere Gemeindeverbände die Verpflichtung, die Mitwirkungsrechte der Senioren sowie deren aktive Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen zu fördern.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 30. April 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 8./9./10. Mai 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren  
(ThürSenMitwBetG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

## Ziele des Gesetzes

(1) Ziele des Gesetzes sind die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren, die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Senioren das Älterwerden in Würde und ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele sind durch alle Behörden des Landes, durch die Gemeinden, die Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie durch die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu fördern.

(3) Die Behörden der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände unterstützen die Tätigkeit der kommunalen Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten.

**§ 2**

## Senioren und Seniorenorganisationen

(1) Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Thüringen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

(2) Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen. Vereine, Verbände und Vereinigungen, die

1. ausschließlich gewerbliche Zwecke oder
  2. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zwecke
- verfolgen, gelten nicht als Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes.

**§ 3**

## Kommunale Seniorenbeiräte

(1) Kommunale Seniorenbeiräte sind eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretungen der Senioren in den Gemeinden und Landkreisen. Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern und Landkreise können Seniorenbeiräte bilden. Seniorenbeiräte sind in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zu bilden. Die Mitglieder der Seniorenbeiräte arbeiten ehrenamtlich und werden auf Vorschlag der in den Gemeinden und Landkreisen tätigen Seniorenorganisationen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 gewählt. Näheres zur Wahl der Seniorenbeiräte regelt die jeweilige kommunale Satzung.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind Ansprechpersonen für die Senioren; sie beraten die Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten der Senioren, erarbeiten Stellungnahmen sowie Empfehlungen und unterstützen den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Seniorenarbeit. Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen des Gemeinderats oder des Stadtrats einer kreisangehörigen Stadt, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Die Mitglieder des Seniorenbeirats können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Gemeinderats nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung berufen werden.

#### § 4

##### Seniorenbeauftragte, Landesförderung

(1) Die Kreistage und die Stadträte der kreisfreien Städte wählen jeweils einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter. In den Landkreisen haben die Seniorenbeiräte des Landkreises sowie der kreisangehörigen Gemeinden und in den kreisfreien Städten der Seniorenbeirat der kreisfreien Stadt ein Vorschlagsrecht. Näheres zur Wahl der Seniorenbeauftragten regelt die jeweilige kommunale Satzung.

(2) Die Seniorenbeauftragten der Landkreise und der kreisfreien Städte unterstützen die Arbeit der Seniorenbeiräte und sind gemeinsam mit ihnen Ansprechpersonen für die Senioren. Sie haben die Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte sowie der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung zu vertreten. Die Seniorenbeauftragten sind grundsätzlich vor Entscheidungen des Kreistags oder des Stadtrats einer kreisfreien Stadt, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Sie können zusammen mit den Seniorenbeiräten unaufgefordert zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten. Seniorenbeauftragte können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Kreistags oder des Stadtrats einer kreisfreien Stadt nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 oder des § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO berufen werden. Die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte vertreten die Interessen der kommunalen Seniorenbeiräte im Landesseniorrat und informieren über dessen Arbeit.

(3) Für ihre Tätigkeit sowie für Projekte können Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte eine Landesförderung im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" nach § 4 des Thüringer Familienförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

(4) Die in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden bestehenden Seniorenbüros und Seniorenbeiräte sollen mit den Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes zusammenarbeiten.

§ 5  
Landesseniorenrat

Der Landesseniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik für die Senioren des Landes. Er arbeitet konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6  
Mitglieder und Organe des Landesseniorenrats

(1) Mitglieder des Landesseniorenrats sind:

1. die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte oder deren Stellvertreter,
2. eine vom Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen in Thüringen e. V. berufene Person oder deren Stellvertreter sowie
3. bis zu zehn von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium berufene Personen oder deren Stellvertreter, die sich in besonderer Weise um die Belange der Senioren in Thüringen verdient gemacht haben.

Die Mitglieder nach Satz 1 sind stimmberechtigt.

(2) Die Organe des Landesseniorenrats sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesseniorenrats.

(3) Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte einer Geschäftsstelle. Diese hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle wird von dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium gefördert. Der Landesseniorenrat bestimmt mit Zustimmung des für Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums die Einrichtung und organisatorische Zuordnung dieser Geschäftsstelle.

(4) Zur Regelung der Tätigkeit des Landesseniorenrats im Einzelnen sowie des Ablaufs der Sitzungen gibt sich der Landesseniorenrat im Einvernehmen mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung.

§ 7  
Aufgaben des Landesseniorenrats

(1) Der Landesseniorenrat berät und unterstützt die Landesregierung in allen seniorenpolitischen Fragen. Er ist von der Landesregierung in allen Angelegenheiten der Senioren von grundsätzlicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, bei denen auch Belange von Senioren betroffen sind, zu beteiligen. Der Landesseniorenrat ist insbesondere vor der Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag sowie vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, von denen die Belange von Senioren betroffen sind, von der Landesregierung anzuhören. Er hat das Recht, unaufgefordert gegenüber der Landesregierung und dem Landtag zu allen Fragen der Seniorenpolitik Stellungnahmen abzugeben.

(2) Der Landesseniorenrat soll insbesondere bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorenpolitik des Landes beteiligt werden und die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben fördern sowie die Senioren über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung informieren. Er soll die Arbeit der Seniorenbeauftragten und der kommunalen Seniorenbeiräte unterstützen.

(3) Der Landesseniorenrat arbeitet mit den Seniorenorganisationen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zusammen.

(4) Der Landesseniorenrat vertritt die Seniorenbeiräte des Landes auf Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen.

§ 8  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) außer Kraft.



**Begründung:****A. Allgemeines**

Mit dem Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um dem demografischen Wandel und den dadurch bedingten tiefgreifenden Veränderungen der Gesellschaftsstruktur Rechnung zu tragen. Zum einen sollten insbesondere der seit Jahren stetig wachsenden Gruppe der über 60-Jährigen bessere Möglichkeiten der Mitgestaltung von gesellschaftlichen Prozessen eingeräumt und zugleich ihre aktive und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert werden. Zum anderen sollte das Potential dieser Bevölkerungsgruppe erschlossen und für die Gesellschaft zur Entfaltung gebracht werden. Durch eine stärkere Einbindung der älteren Generation in die Gestaltung aller Lebensbereiche sollte schließlich das Bild vom Älterwerden positiv beeinflusst und damit auch möglichen Diskriminierungen wegen des Alters entgegengewirkt werden.

Das Ablösungsgesetz berücksichtigt die seit dem Inkrafttreten im Gesetzesvollzug gewonnenen Erfahrungen sowie die Ergebnisse des im Jahr 2017 durchgeführten Evaluationsprozesses. Im Rahmen der Evaluierung hat sich insbesondere herausgestellt, dass die im bisher geltenden Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz in das Ermessen der kommunalen Gebietskörperschaften gestellte Wahl der Seniorenbeiräte beziehungsweise der Seniorenbeauftragten nicht im ausreichendem Maße zur Herausbildung und Festigung der notwendigen Strukturen der Interessenvertretung von Senioren auf kommunaler Ebene beigetragen hat. Lediglich 13 der insgesamt 23 Landkreise und kreisfreien Städte haben derzeit einen Seniorenbeauftragten. Dies hat bezüglich der Interessenvertretung dieser Bevölkerungsgruppe zu deutlichen Unterschieden zwischen ländlichen Räumen und städtischem Raum einerseits, aber auch zu Unterschieden zwischen einzelnen Landesregionen andererseits geführt. Um die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Senioren auf kommunaler Ebene zu stärken und die bestehenden regionalen Unterschiede zu beseitigen, ist die Einführung einer Pflicht zur Bildung entsprechender Strukturen auf der Ebene der Gemeinden ebenso wie auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erforderlich.

Des Weiteren ist es notwendig, die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen anzupassen.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt das Ziel des Gesetzes. Es besteht darin, die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren in Thüringen zu stärken. Die Senioren sollen sich selbstbestimmt in die verschiedenen gesellschaftlichen Prozesse einbringen und ihre Anliegen auf politischer Ebene deutlich machen beziehungsweise durchsetzen können. Durch diesen Prozess profitiert die ganze Gesellschaft, insbesondere durch die bei den Senioren vorhandenen Erfahrungen. Damit werden Rahmenbedingungen geschaffen, die eine aktivierende und dauernde Teilhabe von Senioren am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglichen und somit den intergenerativen Zusammenhalt stärken. Dieser Prozess soll zu einer Würdigung der Lebensleistung der Äl-

teren führen und dient auch dem Schutz vor Altersdiskriminierung. Der Bezug auf die Beteiligungsrechte der Senioren wird bewusst im Gesetz verankert und stellt auch in der Wortwahl eine Weiterentwicklung im Vergleich zum bisher geltenden Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die in Absatz 1 genannten Ziele des Gesetzes alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und andere Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichten. Beim Erlass von Rechtsvorschriften und sonstigem Verwaltungshandeln sind die Ziele des Gesetzes bereits im Vorfeld zu berücksichtigen und als Abwägungsgesichtspunkte in das jeweilige Verfahren einzubringen.

Zu Absatz 3

Die kommunalen Seniorenbeiräte nach § 3 und die Seniorenbeauftragten nach § 4 sind ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der Evaluation wurde deutlich, dass es sinnvoll ist, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Seniorenangelegenheiten mit verwaltungstechnischem Fachwissen zu verknüpfen. Deshalb wird im Absatz 3 die Pflicht der kommunalen Gebietskörperschaften begründet, die in ihren Zuständigkeitsbereichen gebildeten Seniorenvertretungen durch ihre Verwaltung zu unterstützen. Durch die hauptamtliche Unterstützung sollen die ehrenamtlich tätigen Seniorenvertreter insbesondere von organisatorischen beziehungsweise verwaltungstechnischen Aufgaben entlastet werden. Dazu gehören zum Beispiel die Beantragung von Fördermitteln, die Mittelbewirtschaftung oder die Erstellung von Verwendungsnachweisen. Die Erledigung solcher Aufgaben ist im Rahmen eines Ehrenamts schon aus zeitlichen Gründen, häufig aber auch wegen fehlender Sachkunde, kaum zu bewältigen. Durch die Unterstützung seitens der Verwaltung wird es den ehrenamtlichen Seniorenvertretungen ermöglicht, sich auf ihre originären Aufgaben, wie beispielsweise die Erarbeitung von Stellungnahmen oder die Beratung von Senioren, zu konzentrieren. Weiterhin können feste Ansprechpartner in der kommunalen Verwaltung langfristig den Aufbau von Fachwissen und die Bildung eines Netzwerks fördern und auf diese Weise die Qualität der Seniorenarbeit steigern.

Zu § 2

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden als Senioren im Sinne dieses Gesetzes alle Personen definiert, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben. Absatz 1 dient somit der Bestimmung des in diesem Gesetz angesprochenen Personenkreises.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Begriff der Seniorenorganisation definiert. Dabei wird im Vergleich zum bisherigen Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz ein weiter Maßstab gewählt. Der Begriff der Seniorenorganisationen umfasst danach alle Vereine, Verbände und Vereinigungen, die in Thüringen tätig sind und die Interessen von Senioren wahrnehmen. Dabei soll die ausdrückliche Benennung dieser Interessen in der jeweiligen Satzung keine Voraussetzung sein. Dadurch soll insbesondere örtlich tätigen Vereinen das Vorschlagsrecht nach § 3 Abs. 1 Satz 4 auch

dann eingeräumt werden, wenn der Bezug zu den Interessen der Senioren nicht zu den in der jeweiligen Satzung geregelten Zwecken gehört. In Satz 2 wird geregelt, dass Organisationen, deren Zwecke ausschließlich gewerblicher Art sind oder die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen aufweisen, nicht von der Legaldefinition umfasst sind.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält eine Definition der kommunalen Seniorenbeiräte, die bereits im bisherigen Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz enthalten ist.

Satz 2 wandelt eine ebenfalls im bisherigen Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz enthaltene Regelung insofern ab, als es nun nur noch Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern und Landkreisen freigestellt wird, Seniorenbeiräte zu bilden.

Um die Interessenwahrnehmung der Senioren auf örtlicher Ebene zu stärken, wird in Satz 3 die Verpflichtung zur Bildung von Seniorenbeiräten in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern eingeführt. Die Untersuchung der bisherigen Regelung, die eine ausschließlich freiwillige Bildung der Interessenvertretungen von Senioren auf kommunaler Ebene vorsah, hat gezeigt, dass einige kommunale Gebietskörperschaften von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Die Bildung entsprechender Interessenvertretungen für die Belange von Senioren ist jedoch angesichts des Wachstums dieser Bevölkerungsgruppe unumgänglich. Gerade auf kommunaler Ebene und im besonderen Maße im ländlichen Raum, wo der Anteil der über 60-Jährigen zum Teil deutlich höher ist als im städtischen Raum, ist es notwendig, sich mit der Situation der Senioren auseinanderzusetzen und ihre besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Insofern soll die gesetzliche Verpflichtung einen entsprechenden Impuls zur Bildung von Seniorenbeiräten setzen, der bislang von der Regelung auf freiwilliger Basis noch nicht im erwünschten Umfang ausgegangen war. Die Größe der Gemeinden, für die die Wahl eines kommunalen Seniorenbeirats zukünftig verpflichtend sein wird, wurde auf mehr als 10.000 Einwohner festgelegt, weil nur zwölf Prozent aller Gemeinden dieser Größe keine Seniorenvertretung haben. Dieser Umstand lässt darauf schließen, dass die Bildung eines Seniorenbeirats in Gemeinden mit entsprechender Einwohnerzahl möglich und zumutbar ist. Die Neuregelung zur verpflichtenden Bildung von Seniorenbeiräten in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern greift in den Randbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ein. Dieser Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da er auf Gründen des Gemeinwohls beruht und nur soweit in das Recht der Gemeinden eingegriffen wird, wie es notwendig ist, um dem überörtlichen Gemeinwohlbelang gerecht zu werden und zur Durchsetzung zu verhelfen. Der Gesetzgeber muss bei der Ausgestaltung der gemeindlichen Organisation im Wesentlichen zwei Aspekte beachten. Zum einen verbietet die Gewährleistung des Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung Regelungen, die eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen im Ergebnis ersticken würden (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 1994, Az.: 2 BvR 445/91). Zum anderen muss der Gesetzgeber den Gemeinden für die Bewältigung ihrer Aufgaben eine Mitverantwortung einräumen; er hat den Gemeinden einen hinreichenden organisatorischen Spielraum bei der Wahrnehmung der einzelnen Aufgabenbereiche offenzuhalten. Durch die Verpflichtung der Gemeinden mit

mehr als 10.000 Einwohnern, Seniorenbeiräte zu bilden, wird der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung nicht berührt. Ebenso wenig wird die organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen unmöglich gemacht. Bei der Verpflichtung handelt es sich um eine Regelung in einem bestimmten abgrenzbaren Sachbereich. Gleichzeitig verbleiben den Kommunen noch eigene Handlungsspielräume, da nach § 3 Abs. 1 Satz 5 das Nähere zur Wahl der Seniorenbeiräte in der kommunalen Satzung geregelt werden kann. Auch mit der Wahl der Einwohner-Grenze wird nicht der dem Gesetzgeber bei typisierenden Grenzziehungen zu belassende weite Spielraum überschritten (a. a. O.; Randnummer 46), da nur zwölf Prozent - und damit ein geringer Teil - der Gemeinden dieser Größe keinen Seniorenbeirat haben.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Aufgaben der Seniorenbeiräte beschrieben. Seniorenbeiräte sind vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Damit können sie unmittelbar auf die politischen Willensbildungsprozesse einwirken und diese mitbestimmen.

Die Beratungsaufgaben der Seniorenbeiräte sind vielfältig und vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Hierzu zählt auch die Beratung im Hinblick auf die Sozialplanung im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen".

Die Regelung in Satz 3 hat den Hintergrund, dass die Mitglieder des Seniorenbeirats über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Angelegenheiten der Bevölkerungsgruppe der über 60-Jährigen verfügen. Es ist deshalb sinnvoll, dass sie diese Kenntnisse und Erfahrungen in den Ausschüssen des Gemeinderats beratend einbringen. Mit der Regelung soll auf diesen Umstand hingewiesen werden, ohne jedoch in das in § 27 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vorgesehene Berufungsrecht des Gemeinderats einzugreifen. Ein Anspruch der Mitglieder des Seniorenbeirats auf Berufung in die Ausschüsse wird dadurch nicht begründet. Die Entscheidung über die Berufung obliegt dem Gemeinderat.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Wahl von Seniorenbeauftragten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte soll als Verpflichtung ausgestaltet werden. Dadurch werden die in Bezug auf die Einbeziehung von Senioren in politische Entscheidungsprozesse entstandenen regionalen Unterschiede beseitigt und die Mitgestaltungsmöglichkeiten dieser Bevölkerungsgruppe gestärkt. Darüber hinaus ist die Wahl eines Stellvertreters des Seniorenbeauftragten vorgesehen, um auch im Verhinderungsfall die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

Ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung der kreisfreien Städte nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes durch diese Regelung liegt nicht vor. Der Gesetzgeber muss bei der Ausgestaltung der gemeindlichen Organisation im Wesentlichen zwei Aspekte beachten. Zum einen verbietet die Gewährleistung des Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung Regelungen, die eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen im Ergebnis ersticken würden (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 1994, Az.: 2

BvR 445/91). Zum anderen muss der Gesetzgeber den Gemeinden für die Bewältigung ihrer Aufgaben eine Mitverantwortung einräumen; er hat den Gemeinden einen hinreichenden organisatorischen Spielraum bei der Wahrnehmung der einzelnen Aufgabenbereiche offenzuhalten. Durch die Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte, Seniorenbeauftragte zu wählen, wird der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung nicht berührt. Ebenso wenig wird die organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Gebietskörperschaften unmöglich gemacht. Bei der Verpflichtung handelt es sich um eine Regelung in einem bestimmten abgrenzbaren Sachbereich (Wahl von Seniorenbeauftragten). Gleichzeitig verbleiben den Gebietskörperschaften noch eigene Handlungsspielräume, da nach § 4 Abs. 1 Satz 3 das Nähere zur Wahl der Seniorenbeauftragten in den Satzungen geregelt werden kann. Damit verbleibt den Gebietskörperschaften der vom Bundesverfassungsgericht geforderte organisatorische Spielraum.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die Aufgaben der Seniorenbeauftragten. Diese sind Ansprechpartner für Senioren und bilden die Schnittstelle zwischen Senioren, den Seniorenbeiräten und der kommunalen Verwaltung. Die Beauftragten sind vor Entscheidungen des Kreistags oder des Stadtrats, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Sie können somit auf die politischen Willensbildungsprozesse einwirken und diese mitbestimmen. Daneben können sie zusammen mit den Seniorenbeiräten selbst Probleme aufzeigen und Lösungsvorschläge anbieten.

Die Hinzuziehung der Seniorenbeauftragten mit ihrem Sachverstand im Hinblick auf die Belange der Senioren in den Ausschüssen des Kreistags beziehungsweise des Stadtrats der kreisfreien Städte ist sinnvoll. Die Regelung in Satz 5 enthält daher einen Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 und des § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO. Ein Anspruch der Seniorenbeauftragten auf Berufung wird damit nicht begründet.

#### Zu Absatz 3

Bislang richtete sich die Förderung der Arbeit der Seniorenvertretungen auf kommunaler Ebene nach der Richtlinie zur Förderung von Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräten nach § 4 Abs. 3 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 13. Februar 2018 (StAnz. Nr. 11 S. 269), die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft trat. Ab 1. Januar 2019 erfolgt die finanzielle Unterstützung der Arbeit der Seniorenvertretungen im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen". Damit wird die Seniorenarbeit in den Gesamtkontext der Solidarität aller Generationen gestellt.

#### Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Seniorenbüros der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit den Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten geregelt.

#### Zu § 5

In § 5 wird der Landesseniorenrat definiert. Der Landesseniorenrat ist das zentrale Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung und des Erfahrungsaustausches für die Senioren in Thüringen. Das Gremium hat letztlich die Aufgabe, die verschiedenen Meinungen und In-

teressen der Senioren zu bündeln und diese in den politischen Raum einzubringen. Der Landesseniorenrat ist somit das Forum für die Mitwirkung der Senioren.

Zu § 6

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat geregelt. Dem Landesseniorenrat sollen zukünftig - wie bisher - die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte angehören (Satz 1 Nr. 1), wobei zu erwarten ist, dass sich die Anzahl dieser Mitglieder infolge der Pflicht zur Wahl eines Seniorenbeauftragten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 faktisch erhöhen wird. An die Stelle der von der zwischenzeitlich aufgelösten Landesseniorenvertretung Thüringen e. V. berufenen Mitglieder tritt eine durch den Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen in Thüringen e. V. berufene Person (Satz 1 Nr. 2). Weiterhin kann die Mitgliederversammlung bis zu zehn weitere Mitglieder im Einvernehmen mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium berufen, die sich in besonderer Weise um die Seniorenbelange verdient gemacht haben (Satz 1 Nr. 3). Alle vorgenannten Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 können von den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bestimmt werden, wenn es noch keine Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 gibt. Der Landesseniorenrat hat damit mindestens 24 und höchstens 34 Mitglieder. Ebenso ist jeweils die Wahl einer Stellvertretung vorgesehen, wodurch eine möglichst vollzählige Teilnahme aller Mitglieder und damit eine ordnungsmäßige Aufgabenerfüllung auch im Fall der Verhinderung einzelner Personen gewährleistet werden soll.

Die Mitgliedschaft von beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht, wie in dem bisher geltenden § 6 Abs. 2 ThürSenMitwG enthalten, ist nicht notwendig. Sinn und Zweck der beratenden Mitgliedschaft bestand darin, Personen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in Angelegenheiten von Senioren eine beratende Aufgabe im Landesseniorenrat zuzuweisen. Nach dem Ergebnis der Evaluation wurde dieser Zweck aus unterschiedlichen Gründen nur unzureichend erfüllt. Um auch zukünftig erfahrene und sachkundige Personen in den Landesseniorenrat berufen zu können, wird der Mitgliederversammlung die Möglichkeit eingeräumt, bis zu zehn Personen, die ebenfalls stimmberechtigt sind, in das Gremium zu berufen.

Zu den Absätzen 2 bis 4

In den Absätzen 2 bis 4 wird die Struktur des Landesseniorenrats festgelegt. Es werden die Organe (Vorstand und Mitgliederversammlung) und deren Aufgaben definiert, Regelungen zur Geschäftsstelle getroffen und das Erfordernis einer Geschäftsordnung des Landesseniorenrats festgelegt. Der Landesseniorenrat besteht seit mehreren Jahren. Die Struktur hat sich bewährt.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Aufgaben sowie die Mitwirkungsrechte des Landesseniorenrats werden in Absatz 1 definiert. Er ist durch die Landesregierung in allen Angelegenheiten der Senioren von grundsätzlicher Bedeutung zwingend zu beteiligen. Darüber hinaus muss er aber auch dann zwingend beteiligt werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, durch welche zwar

nicht ausschließlich, aber zum Teil Belange von Senioren betroffen sind. Denkbar sind insoweit zum Beispiel Fragen der Barrierefreiheit, der Mobilität, des Bauens, der Gesundheit, des Sports, der Bildung oder Themen der Daseinsvorsorge. Damit wird der im Rahmen der Evaluation vorgebrachten Kritik Rechnung getragen, wonach die bisherige Gesetzesfassung des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes die Beteiligung in den vorgenannten Angelegenheiten nicht zulässt, da es sich dabei nicht um Fragen handelt, die überwiegend oder ausschließlich Senioren betreffen, die jedoch auch für diese Gruppe von besonderer Bedeutung sind.

Satz 3 nennt durch die Verwendung des Wortes "insbesondere" beispielhaft ein zwingendes Beteiligungsrecht. Der Landesseniorenrat ist vor der Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag beziehungsweise vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, von denen Belange der Senioren betroffen sind, anzuhören. Die verpflichtende Anhörung kommt bereits dann zum Tragen, wenn die Gesetzentwürfe und Rechtsverordnungen Belange von Senioren berühren. Eine weitergehende Einschränkung im Sinne einer ausschließlichen, unmittelbaren oder überwiegenden Betroffenheit ist nicht erforderlich.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Beteiligungsrechte des Landesseniorenrats, insbesondere bei Programmen zur Seniorenpolitik des Landes, da in diesen Bereichen eine besondere Fachkompetenz des Landesseniorenrats vorhanden ist. Zugleich soll der Landeseniorenrat die Senioren über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung informieren sowie die Arbeit der kommunalen Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten unterstützen.

#### Zu Absatz 3

Es wird die Zusammenarbeit zwischen dem Landesseniorenrat und den in § 2 Abs. 2 definierten Seniorenorganisationen festgelegt.

#### Zu Absatz 4

Es wird festgelegt, dass der Landesseniorenrat die Seniorenbeiräte des Landes auf Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen vertritt.

#### Zu § 8

Da das Gesetz verallgemeinernde männliche Bezeichnungen enthält, wird eine Gleichstellungsbestimmung aufgenommen.

#### Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des insoweit obsolet gewordenen Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes.